

genen Jahre, wie sie besonders in dem Friedensschutzgesetz von 1950, im Jugendgerichtsgesetz von 1952 und dem Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 ihren Ausdruck gefunden hat, kontinuierlich fortgesetzt. Es baut auf den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vom 4. April 1963 und den bei seiner Verwirklichung gewonnenen Erfahrungen auf. Das Strafgesetzbuch ist geprägt von den Grundzügen unseres sozialistischen Rechts, das den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringt, das dem Volke, seiner Freiheit und seinem friedlichen Leben dient. Ausgehend davon, daß die Interessen der Gesellschaft, des Staates und der einzelnen Bürger übereinstimmen, stellt das sozialistische Strafgesetzbuch die Erziehung der Menschen zum verantwortungsbewußten und pflichtbewußten Handeln, zur Einhaltung der Gesetze und der sozialistischen Verhaltensregeln im Zusammenleben in den Mittelpunkt und macht den Kampf gegen die Kriminalität zur Aufgabe der ganzen sozialistischen Gesellschaft. Das neue sozialistische Strafgesetzbuch dient dem Schutz der Würde und der Rechte des Menschen.

In den öffentlichen Diskussionen über die neuen großen Gesetzeswerke haben die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik freimütig, kritisch, verantwortungsbewußt und schöpferisch von ihrem staatsbürgerlichen Recht auf aktive Mitwirkung an der Gestaltung unseres Lebens und der gesetzlichen Regelung wichtiger Fragen Gebrauch gemacht. Das trug wesentlich dazu bei, daß sich das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik festigte und entwickelte, und es schuf zugleich wichtige Voraussetzungen für die Verwirklichung der Gesetze.

b) Sozialistische Rechtspflege

Das, auf dem VI. Parteitag beschlossene Programm unserer Partei forderte, die Rechtspflege enger mit dem Volke zu verbinden, ihre erzieherische Wirkung zu erhöhen, die Gesetzlichkeit zu festigen und den Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken. Das Zentralkomitee beschäftigte sich mehrmals mit der Erfüllung dieser Forderungen und faßte zu ihrer Verwirklichung Beschlüsse, die im Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege ihren rechtlichen Ausdruck fanden. Diese bedeutungsvollen Beschlüsse stellten die Aufgabe, einen Gleichklang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Ausbau des sozialistischen Rechts und der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege herzustellen, damit das Recht noch stärker zur Entfaltung